

Stadt Bräunlingen Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bräunlingen vom 19. Juli 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 19. Juli 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bräunlingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bräunlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) den aktiven Abteilungen

Bräunlingen (einschließlich Bruggen und Mistelbrunn) Döggingen Unterbränd Waldhausen

- b) den Altersabteilungen in Bräunlingen und Döggingen.
- (3) Die aktive Abteilung besteht in Bräunlingen aus 3 Löschzügen mit 6 Löschgruppen

in Döggingen aus 2 Löschzügen mit 4 Löschgruppen

in Unterbränd aus 1 Löschzug mit 2 Löschgruppen

in Waldhausen aus 1 Löschzug mit 2 Löschgruppen



- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 - die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden;
 - 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern;
 - 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
 - 1. Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - 2. ein guter Ruf;
 - 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines von ihr benannten Arztes verlangen;
 - 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit und diese soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungsleiter an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten. (1. Jahr Probezeit)

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist:
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 12 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.



- (2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche über den Abteilungsleiter dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Falls sie aus der Feuerwehr ausscheiden, ist ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen.
- (4) Angehörige der Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, den Leiter ihrer Abteilung, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und ihre Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten sowie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage zu entschuldigen.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.



Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. der Feuerwehrkommandant:
- 2. der Leiter einer Abteilung (Abteilungsleiter);
- 3. der Feuerwehrausschuss / Feuerwehrausschuss der Gesamtfeuerwehr und die Feuerwehr und die Feuerwehrausschüsse der selbständigen Abteilungen (Abteilungsausschüsse);
- 4. die Hauptversammlung und
- 5. die Abteilungsversammlung.

§ 9

Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungsleiter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Gliederungen entspricht.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit der Zustimmung des Gemeinderates auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen:
 - b) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken;



- d) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen;
- e) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen;
- f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten;
- g) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Für die Abteilungsleiter (§ 8 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

Unterführer

- (1) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanordnungen des Feuerwehrkommandanten leisten.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtung und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.



(5) Für die Schriftführer, Kassenverwalter und den Gerätewart in den (aktiven) Abteilungen gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Sie werden vom Abteilungsausschuss gewählt.

§ 12

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus 12 auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung und einem von den aktiven Angehörigen gewählten Vertreter der Altersabteilungen. Sofern der Leiter der Altersabteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter beratend zuziehen, wenn dieser dem Feuerwehrausschuss nicht angehört. Er kann in Einzelfällen auch den Gerätewart sowie Unterführer beratend zuziehen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.
- (7) Bei jeder selbständigen Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzendem und bei der Abteilung

in Bräunlingen aus 7 gewählten Mitgliedern

in Döggingen aus 5 gewählten Mitgliedern

in Unterbränd aus 5 gewählten Mitgliedern

in Waldhausen aus 5 gewählten Mitgliedern.

Die Abs. 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.



Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten soll jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr stattfinden. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 14

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zu Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den



Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (6) Für die Wahl des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 15

Feuerwehrkasse

- (1) Die Feuerwehr richtet eine Feuerwehrkasse ein, der in der Regel folgende Einnahmen zufließen:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und andere Zuwendungen;
 - b) Vergütungen, soweit diese nicht den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar gewährt werden;
 - c) Überschüsse aus Veranstaltungen;
 - d) Die nach § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen.
- (2) Die Einnahmen der Feuerwehrkasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung bestellt werden, zu prüfen. Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen; er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.
- (4) Die Abteilungen können eine Abteilungskasse einrichten. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrausschusses tritt der Abteilungsausschuss, an die Stelle der Hauptversammlung die Abteilungsversammlung.

§ 16

Inkraftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27. Februar 1975 außer Kraft.

Bräunlingen, den 19. Juli 1984 gez. Karl Schneider Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bekannt gemacht im amtlichen Mitteilungsblatt am 24. Juli 1984, Nr. 30/1984.

Geändert durch Satzung vom 04.10.1984 (bekannt gemacht im amtlichen Mitteilungsblatt am 09.10.1984, Nr. 41/1984). Die Satzungsänderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 2 S. 1, § 4 Abs. 3 S. 1, § 10 Abs. 2 S. 1) trat am 10.10.1984 in Kraft.